

Das geistige Eigenthum begreift die Erzeugnisse der menschlichen Arbeit, insofern diese nicht durch ihren Stoff, sondern durch ihre Form dem Gebrauche dienen. Ein Recht des geistigen Eigenthums besteht nur an solchen Objecten, deren Reproduktion dem ersten Urheber durch das positive Recht ausschließlich vorbehalten ist. Das geistige Eigenthum ist von dem Eigenthum an den einzelnen Gegenständen, z. B. den Exemplaren der Schrift, des vervielfältigten Kunstdruckes oder des gewerblichen Erzeugnisses, verschieden. Es hat das Recht zur Reproduction, zur Vervielfältigung u. s. w. zu seinem Inhalte.

Der Patentschutz im modernen Sinne oder im Unterschiede von den Zrangs- und Wannrechten ist zuerst in England zur Anwendung gelangt<sup>1</sup>. Von dort wurde er in Frankreich übernommen. Das französische Gesetz über die Erfindungspatente vom 7. Januar 1891 zählt das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten und giebt dem Erfinder einen Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung der Erfindung. Einen solchen Anspruch giebt auch die deutsche Reichsgesetzgebung dem Erfinder, indem sie die Forderung der Freihandelschule verwarf, die Benutzung jeder Erfindung Jedem im allgemeinen Interesse und nach den Principien der allgemeinen Gewerbefreiheit frei zu gestatten.

Die Reichsgesetzgebung verschafft Demjenigen, der zuerst etwas gewerblich Verwerthbares erfunden hat, ein Recht auf alleinige gewerbliche Verwerthung, und zwar, um zu gewerblichen Erfindungen anzuspornen und diese zu belohnen. Dieses Recht ist aber nicht, wie das Eigenthum, ein absolutes und unbegrenztes, vielmehr ist es im allgemeinen Interesse an Zeitgrenzen und andere Bedingungen geknüpft.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten (§ 1, Satz 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891). Das Gesetz überläßt der Wissenschaft und Praxis, den Begriff der „Erfindung“ festzustellen. Von der Entdeckung unterscheidet sich die Erfindung darin, daß nur bereits Vorhandenes entdeckt werden kann; so ist Amerika und so sind die chemischen Elemente nicht erfunden, sondern entdeckt worden. Erfunden wird, was noch nicht da war; es handelt sich dabei um das Hervorbringen von Wirkungen in neuer Weise, also um einen technischen Fortschritt. Neue Verfahren, welche über die handwerksmäßigen Geheißigkeiten nicht hinausreichen, welche des geistigen Gehalts entbehren, sind nicht Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes.

Nur die neue Erfindung kann patentirt werden (§ 1). Sie muß subjectiv wie objectiv (der Allgemeinheit gegenüber) neu sein. Sie gilt insbesondere<sup>2</sup> nicht als neu, „wenn sie zur Zeit der auf Grund des Reichs-Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint“ (§ 2, Abs. 1). Um patentirt zu werden, muß die Möglichkeit, nicht gerade die Gewißheit, der gewerblichen Verwerthung gegeben sein. Auch noch unvollkommene Erfindungen, auch solche, welche erst durch weitere Erfindungen mit sicherem finanziellen Erfolge verwerthet werden können, haben Anspruch auf Patentschutz.

Dagegen sind neue wissenschaftliche Sätze, auch wenn aus ihnen wirtschaftliche Folgen gezogen werden können, z. B. der Lehre von der Einheit der Kraft, nicht patentfähig.

Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, z. B. über Verfahren zur Abtreibung der Leibesfrucht, sind nicht patentfähig (§ 1, Abs. 2, Ziff. 1); ebensowenig Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege

<sup>1</sup> H. Rostermann, l. c. S. 44.

<sup>2</sup> Die hier vertretene Ansicht, daß die Neuheit nicht bloß in den beiden im Texte aufgeführten, sondern in allen Fällen ausschließlichen Fällen, sondern auch in anderen Fällen ausgeschlossen sein kann, wird auch getheilt von G. Meyer, Ver-

waltungsrecht, I, § 139, Num. 14, Lebenb, Reichsstaatsrecht, II, S. 228, Dernburg, Preuss. Privatrecht, § 308, An. 10 u. 11; anderer Ansicht Rohler, Patentrecht, S. 36 ff. u. 11.